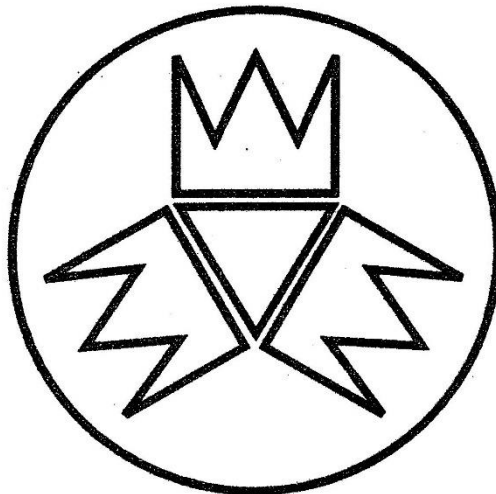


Kirchgemeindeordnung

der

Römisch-katholischen Kirchgemeinde

Frenkendorf - Füllinsdorf



vom

01.01.2025

INHALTSVERZEICHNIS

A. GRUNDLAGEN	3
§ 1 Kirchengemeinde	3
§ 2 Zugehörigkeit	3
§ 3 Zweck und Aufgabe.....	3
§ 4 Finanzen, Steuerrecht	4
§ 5 Steuerverfahren	4
B. ORGANISATION.....	4
I. ALLGEMEINES	4
§ 6 Stimm- und Wahlrecht.....	4
§ 7 Organe.....	4
§ 8 Wählbarkeit.....	5
§ 9 Amtsdauer, Amtsperiode	5
§ 10 Verantwortlichkeit.....	5
§ 11 Angestellte	5
§ 12 Anwendbarkeit kantonalen Rechts	5
§ 13 Publikationsorgan.....	5
II. FINANZZUSTÄNDIGKEITEN	6
§ 14 Sondervorlage.....	6
§ 15 Finanzkompetenz des Kirchengemeinderates	6
III. DIE EINZELNEN ORGANE	6
A. DIE STIMMBERECHTIGTEN AN DER URNE.....	6
§ 16 Urnenverfahren	6
B. DIE KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG.....	6
§ 17 Befugnisse	6
§ 18 Fakultatives Referendum.....	7
§ 19 Einberufung.....	7
§ 20 Bekanntmachung, Traktanden	7
§ 21 Versammlungsleitung.....	8
§ 22 Protokoll.....	8
§ 23 Wahlen.....	8
§ 24 Abstimmungen	8
§ 25 Abstimmungsfolge.....	8
§ 26 Selbständige Anträge von Stimmberechtigten	9
§ 27 Anfragen	9
C. DER KIRCHGEMEINDERAT	9
§ 28 Sitzungen.....	9
§ 29 Aufgaben und Befugnisse	9
§ 30 Das Kirchengemeindepräsidium - Die Stellvertretung.....	10
D. ÜBRIGE ORGANE.....	10
§ 31 Der/die Aktuar/in und der/die Kassier/in	10
§ 32 Die Prüfungskommission.....	10
§ 33 Das Wahlbüro	10
§ 34 Kommissionen.....	11
C. DIE SEELSORGE	11
I. ALLGEMEINES	11
§ 35 Seelsorge.....	11
§ 36 Vorbehalt kirchlichen Rechts	11
§ 37 Besoldung	11
II. DIE GEMEINDELEITUNG.....	11
§ 38 Wählbarkeit, Wahlart	11
§ 39 Bestätigungswahl	12
§ 40 Rücktritt.....	12
III. ANDERE SEELSORGER	12

Frenkendorf-Füllinsdorf

§ 41	Anstellung	12
D.	RECHTSMITTEL	12
§ 42	Beschwerdeverfahren	12
E.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
§ 43	Revision	12
§ 44	Inkrafttreten	12
F.	GENEHMIGUNGSVERMERKE	13

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 33 der Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 10. Februar 1976 als Kirchengemeindeordnung:

A. GRUNDLAGEN

§ 1 Kirchgemeinde

¹Die Kirchgemeinde Frenkendorf-Füllinsdorf ist ein Glied der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft.

²Sie ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (Kantonsverfassung § 139 Absatz 2).

³Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche und der landeskirchlichen Verordnungen selbständig.

⁴In innerkirchlichen Belangen anerkennt die Kirchgemeinde die Lehre und die Rechtsordnung der römisch-katholischen Kirche.

§ 2 Zugehörigkeit

¹Der Kirchgemeinde Frenkendorf-Füllinsdorf gehören alle römisch-katholischen Einwohner/innen im Gebiet der Einwohnergemeinden Frenkendorf und Füllinsdorf an, sofern sie nicht beim Präsidium der Kirchgemeinde die Nichtzugehörigkeit oder den Austritt schriftlich erklärt haben (Kirchengesetz § 3).

²Die Kirchgemeindeordnung kann nur durch Verfassungsänderung verändert werden. Voraussetzung sind zustimmende Urnenentscheide der katholischen Bevölkerung der betroffenen Einwohner- und Kirchgemeinden (Kirchenverfassung § 28 Absatz 2).

§ 3 Zweck und Aufgabe

¹Die Kirchgemeinde bezweckt die Förderung der römisch-katholischen Konfession auf ihrem Gebiet.

²Der Kirchgemeinde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie unterstützt die kirchlichen Organe in ihrer Tätigkeit und sorgt für die materielle Grundlage der örtlichen Seelsorge und der damit verbundenen sozialen Werke.
- b. Sie arbeitet mit anderen Kirchgemeinden zusammen und fördert die ökumenischen Bestrebungen.
- c. Sie kann im Rahmen des Budgets gemäss ihren finanziellen Möglichkeiten seelsorgerliche, soziale und karitative Werke ausserhalb ihres Gebietes unterstützen, soweit dadurch die Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Diese Beiträge dürfen jährlich 5% des Kirchensteuerertrages des Vorjahres nicht übersteigen (siehe Kirchenverfassung § 30 c).
- d. Über maximal weitere 5% kann anlässlich der Genehmigung der Rechnung entschieden werden, sofern ein Mehrertrag und keine mittel- und langfristigen Schulden ausgewiesen werden.
- e. Weitergehende Zuweisungen sind für den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden möglich.
- f. Die Beschlüsse gemäss den Buchstaben d und e bedürfen der 2/3 Mehrheit der an der Kirchgemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

³Soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig oder dienlich ist, strebt die Kirchgemeinde Zweckvereinbarungen mit anderen Kirchgemeinden auf regionaler Basis an. Diese bedürfen der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung.

§ 4 Finanzen, Steuerrecht

¹Die finanziellen Bedürfnisse der Kirchengemeinde werden insbesondere gedeckt durch die Kirchensteuern der natürlichen Personen und durch den Finanzausgleichsbeitrag der Landeskirche.

²Die Kirchengemeinde erhebt von ihren Angehörigen eine Einkommens- und Vermögenssteuer in Prozenten der Staatssteuer. Der Grundstücksgewinn wird nicht besteuert. (Kirchenverfassung § 31 Absatz 2).

§ 5 Steuerverfahren

¹Die Kirchgemeindeversammlung legt den Steuerfuss anlässlich der Beratung des Budgets jährlich fest.

²In Familien gemischter Konfessionszugehörigkeit wird die Kirchensteuer anteilmässig erhoben (Kirchengesetz § 8a Absatz 3). Massgeblich ist die Vereinbarung zwischen der Evangelisch-reformierten, der Römisch-katholischen und der Christkatholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft betreffend der Teilung der Kirchensteuer vom 8., 17. und 23. Mai 2000.

³Wer aus der Landeskirche austritt, hat die Steuer bis und mit Vorjahr zu entrichten (Kirchenverfassung § 32 Absatz 3).

⁴Gegen die Steuerrechnung kann innert 30 Tagen nach Zustellung beim Kirchgemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Vorbehalten bleibt das Beschwerdeverfahren gemäss §§ 54 und 55 der Kirchenverfassung.

B. ORGANISATION

I. Allgemeines

§ 6 Stimm- und Wahlrecht

¹Das Stimmrecht (aktives und passives Stimm- und Wahlrecht) besitzen alle Angehörigen der Kirchengemeinde, die das 16. Altersjahr erreicht haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind (Kirchenverfassung § 5 Absatz 1).

²Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Kirchengemeinde sinngemäss nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte, sofern die Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche und diese Kirchengemeindeordnung nicht etwas anderes bestimmen.

§ 7 Organe

¹Oberstes Organ der Kirchengemeinde sind die Stimmberechtigten. Sie entscheiden an der Kirchgemeindeversammlung oder durch Abstimmung an der Urne.

²Die zu selbständigen Entscheiden befugten Behörden sind der Kirchgemeinderat, der/die Kirchgemeindepräsident/in sowie die von der Kirchgemeindeversammlung eingesetzten Kommissionen, welchen einzelne sonst dem Kirchgemeinderat zustehenden Befugnisse übertragen sind.

³Kontrollorgan der Kirchengemeinde ist die Prüfungskommission.

Frenkendorf-Füllinsdorf

⁴Hilfsorgane sind der/die Aktuar/in, der/die Kirchengemeindekassier/in, das Wahlbüro sowie die von der Kirchgemeindeversammlung oder vom Kirchgemeinderat eingesetzten beratenden Kommissionen.

§ 8 Wählbarkeit

¹Unter Vorbehalt besonderer Wahlvoraussetzungen sind alle Stimmberechtigten in die Behörden wählbar.

²Bezüglich Ausschluss von der Wählbarkeit, Unvereinbarkeit, Ausstandspflicht und Schweigepflicht gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

§ 9 Amtsdauer, Amtsperiode

¹Die Behörden der Kirchengemeinden werden auf 4 Jahre gewählt.

²Während der Amtsdauer freiwerdende Sitze und Stellen werden gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte für den Rest der Amtsdauer besetzt, sofern nicht besondere landeskirchliche Vorschriften bestehen.

³Die Amtsperiode der Organe, ausgenommen der nicht ständigen Kommissionen, beginnt am 1. Januar vor der Amtsperiode des Landeskirchenparlament.

§ 10 Verantwortlichkeit

Die Behörden und Angestellten sind für ihre Amtsführung verantwortlich. Daraus entstehende Zivilansprüche können unmittelbar gegen die Kirchengemeinde geltend gemacht werden. Der Rückgriff auf die Fehlbaren bleibt vorbehalten.

§ 11 Angestellte

Angestellte sind die aufgrund eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages für die Kirchengemeinde tätigen Personen.

§ 12 Anwendbarkeit kantonalen Rechts

Soweit Verfassung und Verordnung der Landeskirche oder diese Kirchengemeindeordnung nichts anderes bestimmen, gelten für die Organe der Kirchengemeinde sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes.

§ 13 Publikationsorgan

Das Publikationsorgan der Kirchengemeinde ist der „Lichtblick“ (Pfarrblatt).

II. Finanzzuständigkeiten

§ 14 Sondervorlage

¹Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Budgets zu beschliessen.

²Folgende neuen Ausgaben dürfen im Budget beschlossen werden:

- a. Neue einmalige Ausgaben: CHF 15'000.--
- b. Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben: CHF 3'000.--

³Die jährlichen Fälligkeiten aufgrund einer Sondervorlage werden in das Budget aufgenommen. Über eine Sondervorlage ist vor Beschlussfassung über das Budget einzeln zu beraten und abzustimmen.

§ 15 Finanzkompetenz des Kirchgemeinderates

Der Kirchgemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. Für die Einzelausgabe: CHF 5'000.--
- b. Als gesamter jährlicher Höchstbetrag: CHF 10'000.--

III. Die einzelnen Organe

a. Die Stimmberechtigten an der Urne

§ 16 Urnenverfahren

¹Dem Urnenverfahren sind vorbehalten:

- a. Veränderung der Kirchengemeinde (Kirchenverfassung § 28 Absatz 2);
- b. Wahl des Pfarrers bzw. des/der Gemeindeleiters/in, falls mehrere Personen zur Wahl vorgeschlagen sind (Kirchenverfassung § 49 Absatz 2);
- c. Referendumsabstimmungen.

²Die Wahl gemäss Buchstabe b bedarf der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

b. Die Kirchgemeindeversammlung

§ 17 Befugnisse

¹Die Kirchgemeindeversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Erlass der Kirchengemeindeordnung und der allgemein verbindlichen Kirchgemeindeglemente;
- b. Wahl des Kirchgemeinderates;
- c. Wahl des Kirchgemeindepräsidiums;
- d. Aufstellung des jährlichen Budgets;
- e. Abnahme der Jahresrechnung;
- f. Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken;

Frenkendorf-Füllinsdorf

- g. Beschlussfassung über die Verpfändung von Grundstücken sowie über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderer Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Kirchengemeinde;
- h. Festsetzung des Steuerfusses;
- i. Beschlussfassung über Sondervorlagen;
- k. Genehmigung von Nachtragskrediten;
- l. Genehmigung von Vereinbarungen und Verträgen, die für die Kirchengemeinde dauernde Verpflichtungen zur Folge haben;
- m. Entscheid über die Schaffung von Stellen, den Besoldungsrahmen und die Vergütung an die Organe;
- n. Wahl der Abgeordneten in das Landeskirchenparlament;
- o. Wahl der übrigen Organe der Kirchengemeinde;
- p. Oberaufsicht über die Verwaltung.
- q. Wahl des/der Gemeindeleiters/in, falls nur eine Person zur Wahl vorgeschlagen wird (Kirchenverfassung § 49 Absatz 3)

²Beschlüsse und Wahlen gemäss Buchstaben a - g und q bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

§ 18 Fakultatives Referendum

¹Ein Beschluss der Kirchengemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies $\frac{1}{10}$ der Stimmberechtigten innert 30 Tagen unterschriftlich verlangt. Bei mehr als 3000 Stimmberechtigten genügen 300 Unterschriften.

²Budget, Steuerfuss, Rechnung und Wahlen sind dem Referendum nicht unterstellt (Kirchenverfassung § 39).

§ 19 Einberufung

¹Der Kirchengemeinderat beruft die Kirchengemeindeversammlung ein, so oft es die Geschäfte erfordern.

²Er hat die Kirchengemeindeversammlung zudem einzuberufen, wenn dies fünf Prozent der Stimmberechtigten unter Angabe des zu behandelnden Geschäfts verlangen.

³Die verlangte Kirchengemeindeversammlung ist innerhalb eines halben Jahres durchzuführen. Sie ist so anzusetzen, dass der Zweck des Geschäftes nicht vereitelt wird.

§ 20 Bekanntmachung, Traktanden

¹Zu jeder Kirchengemeindeversammlung ist mindestens 10 Tage vorher durch Publikation im „Lichtblick“ (Pfarrblatt) einzuladen.

²Gleichzeitig mit der Einladung hat die Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

³Das Budget mit dem Antrag zum Steuerfuss und die Rechnung müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung zur Einsicht aufliegen.

⁴Ergibt sich nach Veröffentlichung der Einladung, dass weitere Geschäfte von der Kirchengemeindeversammlung zu behandeln sind, so kann der Kirchengemeinderat ausnahmsweise Nachträge zum Geschäftsverzeichnis unterbreiten. Sie müssen spätestens 4 Tage vor der Versammlung im Besitze der Stimmberechtigten sein.

⁵Über Gegenstände, die nicht in der vorgeschriebenen Form angezeigt worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 21 Versammlungsleitung

¹Der/die Kirchgemeindepräsident/in eröffnet und leitet die Versammlung.

²Zu Beginn der Versammlung bestimmt er/sie eine oder mehrere Personen für die Stimmzählung.

³Er/sie sorgt für Ruhe und Ordnung. Zu diesem Zweck kann er/sie Personen, die die Verhandlung stören, wegweisen und eine Versammlung, in der die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann, als aufgelöst erklären.

§ 22 Protokoll

¹Der/die Aktuar/in führt das Protokoll der Versammlung. Ist er/sie verhindert, so beauftragt der Kirchgemeinderat eine andere Person mit der Protokollführung.

²Das Protokoll ist vom/von der Kirchgemeindepräsidenten/in und von der protokollierenden Person zu unterschreiben. Es steht allen Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

§ 23 Wahlen

¹Die Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung finden in offener oder geheimer Abstimmung statt.

²Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss ihm stattgegeben werden, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliesst.

³Die Mitglieder des Kirchgemeinderates können mitwählen, ausgenommen bei der Wahl von Kontrollorganen.

⁴Bei Stimmgleichheit wird das Los vom/von der Kirchgemeindepräsidenten/in im Beisein der Wählenden gezogen.

§ 24 Abstimmungen

¹Die Abstimmung ist in der Regel offen.

²Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss ihm stattgegeben werden, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliesst.

³Die Mitglieder des Kirchgemeinderates können mitstimmen, ausser bei der Rechnungsabnahme sowie bei Beschlüssen, die sich auf die Oberaufsicht über die Verwaltung der Kirchengemeinde beziehen.

⁴Bei Stimmgleichheit gibt der/die Kirchgemeindepräsident/in den Stichentscheid.

§ 25 Abstimmungsfolge

¹Stehen sich mehrere Änderungsanträge gegenüber, so bestimmt der/die Kirchgemeindepräsident/in die Abstimmungsfolge. Wird die Anordnung bestritten, so entscheidet die Kirchgemeindeversammlung.

²Die Änderungsanträge sind vor dem bereinigten Hauptantrag ins Mehr zu setzen. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Kirchgemeinderates oder, sofern der Anstoss von den Stimmberechtigten kommt, derjenige der antragstellenden Person.

§ 26 Selbständige Anträge von Stimmberechtigten

¹Nach der Behandlung der angekündigten Geschäfte können die Stimmberechtigten zu Gegenständen, die nicht im Geschäftsverzeichnis stehen, Anträge stellen, sofern diese in die Befugnis der Kirchgemeindeversammlung fallen.

²Solche Anträge können auch vor der Versammlung schriftlich dem Kirchgemeinderat eingereicht werden. Ist dies geschehen, so setzt das Kirchgemeindepräsidium die Versammlung davon in Kenntnis.

³Der Kirchgemeinderat arbeitet eine Vorlage über die Anträge aus. Er kann auch vorerst auf eine Vorlage verzichten und die Anträge an der folgenden Kirchgemeindeversammlung zur Erheblicherklärung unterbreiten.

⁴Er unterbreitet die Vorlage über die Anträge oder über die erheblich erklärten Anträge innerhalb eines halben Jahres der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung. Die Vorlage ist so rechtzeitig zu unterbreiten, dass ihr Zweck nicht vereitelt wird.

⁵Er kann zu jedem Antrag einen Gegenvorschlag unterbreiten.

§ 27 Anfragen

¹Nach der Behandlung der angekündigten Geschäfte können die Stimmberechtigten auch Fragen stellen und Auskünfte über die Tätigkeit der Kirchgemeindebehörden und der Verwaltung verlangen, soweit hierfür ein öffentliches Interesse besteht.

²Die Fragen sollen in der Regel noch in derselben Versammlung von einem Behördemitglied oder von einem Kirchgemein角度angestellten beantwortet werden.

c. Der Kirchgemeinderat

§ 28 Sitzungen

¹Der Kirchgemeinderat besteht aus 3-7 Mitgliedern. In Kirchgemeinden mit mehreren Pfarreien kann die Mitgliederzahl erhöht werden.

^{1bis}Der Pfarrer bzw. der/die Gemeindeführer/in gehört dem Kirchgemeinderat von Amtes wegen an, wenn er/sie in der Kirchgemeinde Wohnsitz hat.

^{1ter}Wenn der Pfarrer bzw. der/die Gemeindeführer/in ausserhalb der Kirchgemeinde Wohnsitz hat, nimmt er/sie an den Sitzungen des Kirchgemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Er/sie kann eine ständige Stellvertretung mit diesen Aufgaben betrauen.

²Er hält in der Regel jeden Monat eine Sitzung ab. Er ist auch einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.

³Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁴Das Kirchgemeindepräsidium lädt schriftlich unter Angabe der Traktanden zu den Sitzungen ein.

⁵Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 29 Aufgaben und Befugnisse

Der Kirchgemeinderat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Verwaltung und Vertretung der Kirchgemeinde;
- b. Vorbereitung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung, namentlich des Budgets und der Jahresrechnung, der Reglemente und Beschlüsse;
- c. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung;
- d. Anstellung der Mitarbeitenden im Dienste der Kirchgemeinde aufgrund der von der Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Stellen;

- e. Aufsicht über das Kirchengemeindepersonal;
- f. Bezeichnung eines Landeskirchenparlamentmitgliedes aus seiner Mitte;

§ 30 Das Kirchengemeindepräsidium - Die Stellvertretung

¹Der/die Kirchengemeindepräsident/in steht der Kirchengemeinde vor und führt den Vorsitz im Kirchengemeinderat. Er/Sie muss dem Laienstand angehören und darf weder Mitglied der Pastoralkonferenz sein noch im kirchlichen Dienst stehen. Er/Sie wird aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Kirchengemeinderates durch die Kirchengemeindeversammlung gewählt.

²Er/Sie hat vor dem Landeskirchenrat ein Amtsgelübde abzulegen.

³Er/Sie ist zuständig für die Entgegennahme von Erklärungen über die Nichtzugehörigkeit oder den Austritt aus der Landeskirche (Kirchenverfassung § 4 Absatz 1).

⁴Der Kirchengemeinderat wählt aus seiner Mitte für jede Amtsperiode eine Person für das Vizepräsidium. Dieser obliegt die Stellvertretung des Kirchengemeindepräsidiums mit dessen sämtlichen Befugnissen für die Dauer der Stellvertretung.

d. Übrige Organe

§ 31 Der/die Aktuar/in und der/die Kassier/in

¹Die Kirchengemeindeversammlung bezeichnet eine/n Aktuar/in und eine/n Kassier/in. Die beiden Aufgaben können zusammengelegt werden.

²Durch Beschluss der Kirchengemeindeversammlung können diese Aufgaben je einem Mitglied des Kirchengemeinderates übertragen werden. Diese haben in eigenen Amtsgeschäften kein Stimmrecht.

§ 32 Die Prüfungskommission

¹Kontrollorgan ist die aus 2-5 Mitgliedern bestehende Prüfungskommission, welche von der Kirchengemeindeversammlung gewählt wird.

²Die Mitglieder des Kirchengemeinderates dürfen der Prüfungskommission nicht angehören.

³Obliegenheiten und Befugnisse der Prüfungskommission entsprechen jenen der Prüfungskommission der Einwohnergemeinde (vergleiche auch Verordnung über das Rechnungswesen der Kirchengemeinden §§ 39 – 42).

§ 33 Das Wahlbüro

¹Die Kirchengemeindeversammlung bestellt aus den Stimmberechtigten mindestens ein Wahlbüro von 3 Mitgliedern. Das Wahlbüro konstituiert sich selbst.

²Das Wahlbüro hat die Abstimmungen und Wahlen der Landeskirche und der Kirchengemeinde nach dem Urnenverfahren gemäss den Anordnungen des Landeskirchenrates bzw. des Kirchengemeinderates durchzuführen. Für die Ausmittlung und Protokollierung der Ergebnisse gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte.

³Die Aufgaben des Wahlbüros können von Fall zu Fall vom Kirchengemeinderat dem Wahlbüro der Einwohnergemeinde abgetreten werden.

§ 34 Kommissionen

¹Die Kirchgemeindeversammlung kann Kommissionen wählen, welchen einzelne sonst dem Kirchgemeinderat zustehende Befugnisse übertragen werden.

²Sowohl der Kirchgemeinderat als auch die Kirchgemeindeversammlung können beratende Kommissionen einsetzen.

C. DIE SEELSORGE***I. Allgemeines*****§ 35 Seelsorge**

Die Seelsorge wird in der Kirchengemeinde durch Seelsorgende mit kirchlicher Sendung ausgeübt.

§ 36 Vorbehalt kirchlichen Rechts

¹Für die Wahl und die Anstellung der Seelsorgenden bleiben die Bestimmungen des kirchlichen Rechts vorbehalten.

²Für die Tätigkeit im innerkirchlichen Bereich unterstehen die Seelsorgenden den zuständigen kirchlichen Vorgesetzten.

§ 37 Besoldung

Massgebend für die Besoldung und den Ferienanspruch der gewählten und angestellten Seelsorgenden ist die landeskirchliche Anstellungs- und Besoldungsordnung (ABO). Diese regelt auch die Leistungen bei Urlaub, Militärdienst, Krankheit und Unfall sowie das der sozialen Vorsorge dienende Versicherungswesen.

II. Die Gemeindeleitung**§ 38 Wählbarkeit, Wahlart**

¹Als Pfarrer bzw. Gemeindeleiter/in kann gewählt werden, wer durch den Landeskirchenrat aufgrund der kirchlichen Sendung für wählbar erklärt worden ist.

²Der Pfarrer bzw. der/die Gemeindeleiter/in wird nach Vereinbarung mit dem Diözesanbischof auf Vorschlag des Kirchgemeinderates durch die Stimmberechtigten der Kirchengemeinde im Urnenverfahren auf 5 Jahre gewählt.

³Falls nur eine Person zur Wahl vorgeschlagen wird, kann die Kirchgemeindeversammlung in geheimer Abstimmung die Wahl durchführen.

⁴Die Wahl der Gemeindeleitung ist vom Landeskirchenrat zu bestätigen.

§ 39 Bestätigungswahl

Nach Ablauf von je 5 Jahren soll über Beibehaltung oder Nichtbeibehaltung des Pfarrers bzw. des/der Gemeindeleiters/in an der Urne abgestimmt werden, sofern wenigstens $\frac{1}{20}$, mindestens aber 25 Stimmberechtigte der Kirchengemeinde schriftlich eine solche Abstimmung spätestens 3 Monate vor Ablauf der fünfjährigen Amtsdauer verlangen (Kirchengesetz § 4).

§ 40 Rücktritt

Der Pfarrer bzw. der/die Gemeindeleiter/in kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten von seinem Amt zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Kirchengemeinderat schriftlich zu erklären. Vorbehalten bleibt das Recht des Diözesanbischofs.

III. Andere Seelsorger**§ 41 Anstellung**

Andere Personen im Seelsorgedienst werden nach Rücksprache mit dem Diözesanbischof durch den Kirchengemeinderat angestellt.

D. RECHTSMITTEL**§ 42 Beschwerdeverfahren**

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den §§ 54 und 55 der Kirchenverfassung.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**§ 43 Revision**

¹Die Kirchengemeindeordnung kann durch die Kirchengemeindeversammlung jederzeit geändert werden.

²Änderungen der Kirchengemeindeordnung, welche die Behördenorganisation oder die Wahlart betreffen, sind mindestens ein halbes Jahr vor Beginn der neuen Amtsperiode zu beschliessen. Die neue Behördenorganisation kann nur auf Beginn einer Amtsperiode eingeführt werden.

§ 44 Inkrafttreten

¹Die Kirchengemeindeordnung bedarf der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

²Sie tritt am 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die Kirchengemeindeordnung vom 1. Januar 2006.

F. GENEHMIGUNGSVERMERKE

1. Kirchgemeindeversammlung

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 20. November 2024 beschlossen.

Füllinsdorf, XX. XXXX. 20XX

Namens der Kirchgemeindeversammlung

Der Präsident

XXX

Der Aktuar

XXX

2. Der Landeskirchenrat

Der Landeskirchenrat der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft hat vorliegende Kirchgemeindeordnung in seiner Sitzung vom XX.XX.20XX genehmigt.

Landeskirchenrat der Römisch-katholischen
Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft

Der Präsident

XXX

Der Verwalter

XXX

STICHWORTVERZEICHNIS**A**

Abstimmungen.....	8
Abstimmungsfolge	8
Aktuar	10
Amtsdauer	5
Amtsperiode.....	5
Anfragen	9
Angestellte.....	5
Anstellung.....	12
Anträge von Stimmberechtigten (selbständige).....	9
Anwendbarkeit kantonalen Rechts.....	5

B

Befugnisse.....	6
Bekanntmachung.....	7
Beschwerdeverfahren	12
Besoldung.....	11
Bestätigungswahl.....	12

E

Einberufung	7
-------------------	---

F

Finanzen.....	4
Finanzkompetenz	6
Finanzzuständigkeiten	6

G

Gemeindeleitung.....	11
GENEHMIGUNGSVERMERKE	13
GRUNDLAGEN	3

I

Inkrafttreten	12
---------------------	----

K

Kassier.....	10
Kirchengemeinde.....	3
Kirchgemeindepräsidium (Stellvertretung)	10
Kirchgemeinderat	
Aufgaben.....	9
Befugnisse	9
Finanzkompetenz.....	6
Sitzungen	9
Kirchgemeinderat,.....	9
Kirchgemeindeversammlung.....	6
Kirchliches Recht (Vorbehalt).....	11
Kommissionen	11

O

Organe.....	4
Organe (die einzelnen)	6
Organe (übrige)	10
ORGANISATION	4

Frenkendorf-Füllinsdorf

P

Protokoll.....	8
Publikationsorgan	5
Prüfungskommission.....	10

R

RECHTSMITTEL	12
Referendum (fakultatives)	7
Revision.....	12
Rücktritt	12

S

SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	12
Seelsorge	11
Seelsorger	12
SEELSORGE.....	11
Sondervorlage	6
Stellvertretung (Kirchengemeindepräsidium)	10
Steuerrecht	4
Steuerverfahren	4
STICHWORTVERZEICHNIS	14
Stimm- und Wahlrecht	4
Stimmberechtigte an der Urne	6

T

Traktanden	7
------------------	---

U

Urnenverfahren.....	6
---------------------	---

V

Verantwortlichkeit	5
Versammlungsleitung	8

W

Wahlart	11
Wählbarkeit.....	5, 11
Wahlbüro	10
Wahlen	8

Z

Zugehörigkeit.....	3
Zweck und Aufgabe	3